

Falle mehr für sich beanspruchen kann, sobald der Inhaber 200 Offiziersdiensttage hinter sich hat. Trotzdem ist es aber nicht zweifelhaft, dass die Ausrüstung eines dienstpflchtigen Offiziers auch nach dem Ablauf der erwähnten Dienstzeit weder von ihm veräussert (vgl. Art. 11 der Verordnung), noch von seinen Gläubigern gepfändet oder zur Konkursmasse gezogen werden darf. Für die Frage der Pfändbarkeit der Offiziersausrüstung und -bekleidung ist es somit unerheblich, ob der Bund daran Privatrechte geltend mache.

2. — Der Vorinstanz kann aber auch insoweit nicht beigestimmt werden, als sie ausführt, dass der Beschlagnahme keine militärischen Gründe entgegenstünden. Es ist im vorliegenden Falle nicht nötig, zu entscheiden, ob die Ausrüstung und Bekleidung eines Offiziers veräusserlich und pfändbar sei, wenn feststeht, dass er überhaupt keinen Dienst mehr tut, sei es, weil er gestorben ist, sei es, weil er ein Alter erreicht hat, in dem eine Dienstleistung ausgeschlossen ist, oder weil er aus dem Dienste nach Art. 17 MO endgültig entlassen worden ist; denn es steht trotz dem Bericht des Militärdepartementes keineswegs fest, dass der Rekurrent nie mehr Dienst tun werde. Er steht bis Ende 1916 im auszugspflichtigen Alter und kann auch noch in der Landwehr zum Dienst angehalten werden. Sodann ist er einstweilen nicht wegen eines schweren Deliktes verurteilt und daher nicht etwa nach Art. 17 MO durch Verfügung des Militärdepartementes von der Dienstpflicht ausgeschlossen worden. Allerdings hat man ihn infolge des Konkursausbruches bis auf weiteres aus der Dienstpflicht entlassen. Aber es besteht die Möglichkeit, dass entweder der Konkurs infolge eines Nachlassvertrages widerrufen wird oder dass die Rechtsfolgen des Konkurses durch Befriedigung der Gläubiger oder sonst mit ihrer Zustimmung dahinfallen. Tritt ein solcher Fall ein, so entscheidet nach Art. 18 MO die Wahlbehörde, also der Bundesrat, ob der Rekurrent wieder Dienst zu leisten habe. Steht

somit nicht fest, dass der Rekurrent zu keinem Dienst mehr angehalten werde, so darf ihm die Offiziersbekleidung und -ausrüstung nicht weggenommen werden; denn vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus und insbesondere nach Art. 92. Ziff. 6 SchKG müssen die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände eines Wehrmannes zum mindesten solange als unpfändbar gelten, als deren Verwendung zum Militärdienst des Inhabers nicht vollständig ausgeschlossen ist.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheissen und das Konkursamt Gossau angewiesen, dem Rekurrenten die Offiziersbekleidungs- und -ausrüstungsstücke zu überlassen.

---

41. Entscheid vom 24. Juni 1914 i. S.  
Nationale Genossenschaft.

Art. 17 SchKG. — Die Uebergabe einer Beschwerde an das Betreibungsamt, gegen das sie sich richtet, gilt nicht als gültige Einreichung der Beschwerde.

A. — Durch Verfügung vom 19. März 1914 setzte das Betreibungsamt Olten-Gösgen der Rekurrentin, der Nationalen Genossenschaft in Olten, in einem Widerspruchsverfahren, das sich an einen Arrest angeschlossen hatte, eine Klagefrist an.

B. — Hiegegen erhob die Rekurrentin Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung der Verfügung. Die Beschwerdeschrift wurde am 30. März 1914 dem Betreibungsamt übergeben und dieses sandte sie dann der Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn. Der auf dem Briefumschlag angebrachte Stempel des Postbureaus Solothurn gibt als Ankunftszeit an den 31. März 1914 abends 6 Uhr.

Die kantonale Aufsichtsbehörde entschied am 11. April 1914, auf die Beschwerde werde nicht eingetreten. Aus der Begründung des Entscheides ist folgendes hervorzuheben: Das Betreibungsamt habe die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung am 19. März abends 6 Uhr der Post übergeben. Sie sei daher am gleichen Tage und zwar abends 8 Uhr noch in die Hände des Vertreters der Rekurrentin gelangt, weil in Olten um diese Zeit die Postsachen noch vertragen würden. Die Frist zur Beschwerde sei somit, weil der letzte Tag ein Sonntag gewesen sei, am 30. März abends 6 Uhr abgelaufen. Es sei nicht festgestellt, ob die Beschwerdeschrift am 30. März vor 6 Uhr abends dem Betreibungsamt übergeben worden sei; aber wenn man dies auch annähme, so wäre es doch bedeutungslos, weil die Beschwerdeschrift der Aufsichtsbehörde und nicht dem Betreibungsamt eingereicht werden müsse. Allerdings sei eine bei der nur dem Grade nach unzuständigen Aufsichtsbehörde eingereichte Beschwerde von Amtes wegen an die richtige Instanz zu leiten (vgl. JAEGER, Komm. Art. 17 N. 5). Im vorliegenden Falle handle es sich aber um die Einreichung bei einer überhaupt, nicht nur dem Grade nach unzuständigen Behörde. Durch eine solche werde die Beschwerdefrist nicht unterbrochen (vgl. JAEGER, Komm. Art. 17 N. 9). Das Betreibungsamt habe die Beschwerdeschrift nun offensichtlich erst am 31. März 1914 der Post zur Ubersendung an die Aufsichtsbehörde übergeben, weil sie erst an diesem Tage um 6 Uhr nach Solothurn gekommen sei. Infolgedessen sei die Beschwerde verspätet.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, die Fristansetzung des Betreibungsamtes sei aufzuheben, eventuell sei die kantonale Aufsichtsbehörde anzuweisen, die Beschwerde materiell zu behandeln. Den Ausführungen der Rekurrentin ist folgendes zu entnehmen: Die Fristansetzung sei nicht am 19., sondern erst am 20. März

zugestellt worden. Doch spiele diese Frage keine Rolle, weil die Frist zur Beschwerde in jedem Falle erst am 30. März abgelaufen sei. Die Beschwerde sei nun beim Betreibungsamt an diesem Tage vor 6 Uhr eingereicht worden. Das müsse für die Einhaltung der Frist genügen. Zudem sei es nicht festgestellt, dass das Amt die Beschwerdeschrift nicht noch am 30. März vor 6 Uhr abends an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet habe. Durch den Ankunftsstempel des Postbureaus Solothurn sei nicht bewiesen, dass die Eingabe erst am 31. März in Olten zur Post gegeben worden sei. Die Post arbeite nicht so regelmässig, dass eine Verzögerung als ausgeschlossen gelten müsse.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Wie die Vorinstanz mit Recht entschieden hat, war die bei ihr eingereichte Beschwerde verspätet. Die Rekurrentin gibt zu, dass die Beschwerdefrist am 30. März abends 6 Uhr ablief. Die Beschwerde wäre somit nur dann rechtzeitig eingereicht worden, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt der Vorinstanz übergeben oder bei der Post zur Uebermittlung an die Vorinstanz aufgegeben worden wäre. Diese Voraussetzung trifft nicht zu, da das Betreibungsamt die Beschwerde nach der Feststellung der Vorinstanz erst am 31. März zur Post gegeben hat.

Die Uebergabe der Beschwerdeschrift an das Betreibungsamt kann, wie die Vorinstanz mit Recht hervorgehoben hat, nicht als gültige Einreichung angesehen werden. Allerdings bestimmt Art. 2 der Verordnung betreffend die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, dass eine Beschwerde, wenn sie bei einer dem Grade nach nicht zuständigen kantonalen Aufsichtsinstanz angebracht werde, von Amtes wegen an die richtige Instanz überzuleiten sei und dass in einem solchen Falle das Datum der Einreichung der

Beschwerde bei der irrtümlich angegangenen Instanz als Datum der Beschwerdeführung gelte. Hierbei handelt es sich aber um eine Ausnahmebestimmung, die eine ausdehnende Auslegung nicht zulässt. Das Betreibungsamt ist nicht etwa als eine bloss dem Grade nach nicht zuständige Aufsichtsbehörde anzusehen; es kann überhaupt nicht als Aufsichtsinstanz gelten (vgl. JAEGER, Komm. Art. 17 N. 9). Auch erscheint es durchaus nicht als zweckmässig, durch eine solche Auslegung die Einreichung der Beschwerde bei dem beschwerdebeklagten Amte selbst zuzulassen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 42. Entscheid vom 1. Juli 1914 i. S. Ludolf.

Art. 224 Sch KG.: Der Gemeinschuldner kann Gegenstände, die er dem Konkursamt bei der Inventarisierung verheimlicht hat, nicht nachträglich bei deren Entdeckung als Kompetenzstücke beanspruchen.

A. — Im Konkurse über den Rekurrenten Franz Xaver Ludolf, Schreiner in Pratteln, der damals in Mörschwil wohnte, nahm das Konkursamt Rorschach am 27. Juni 1913 das Inventar auf und schied dabei die Sachen aus, die es dem Rekurrenten als Kompetenzstücke überliess. Das Inventar mit der Ausscheidung der Kompetenzstücke wurde am gleichen Tage vom Rekurrenten unterzeichnet. Dessen Familie zog dann später in die Gemeinde Tablat. Dort entdeckte die Polizei bei einer Hausdurchsuchung, die in einer Strafuntersuchung gegen den Rekurrenten wegen Verheimlichung von Vermögenswerten veranstaltet worden war, eine Reihe von nicht im Inventar aufgezeichneten Gegenständen, nämlich drei eintürige rohe Kleiderkasten, drei bemalte Nachttisch-

chen, eine Waschkommode mit zwei Aufsätzen, einen Kommodenaufsatz, einen Speisekasten, verschiedene Werkzeuge, Bretter und Leisten und eine Flasche Beize. In der Strafuntersuchung sagte die Ehefrau des Rekurrenten aus, dass dieser die Kasten und das zugeschnittene Holz vor Konkursausbruch nach St. Gallen gebracht habe, um sie der Konkursmasse zu entziehen. Das Konkursamt Rorschach beauftragte dasjenige von Tablat am 15. April 1914, die erwähnten Gegenstände zu inventarisieren und sodann zu versteigern.

B. — Mit Eingabe vom 5. Mai 1914 erhob der Rekurrent Beschwerde mit dem Begehren, ihm die Gegenstände zu überlassen. Er machte geltend: Er habe die drei Kasten bei der Inventarisierung vergessen anzugeben, weil er sie wegen Platzmangel nicht in seiner Wohnung habe unterbringen können. Diese Kasten samt den zwei doppeltürigen, die er noch habe, seien für eine Familie von zehn Personen nicht zu viel. Ebenso bedürfe er notwendig der drei Nachttischchen. An der Waschkommode habe er nach dem Konkursausbruch noch gearbeitet. Der Kommodenaufsatz diene zur Aufbewahrung der Sachen seiner Knaben. Das Werkzeug brauche er zur Betätigung als Schreinermeister. Die Bretter habe er nach dem Konkursausbruch gekauft. Die Flasche Beize habe er zu Weihnachten selbst « angesetzt ».

Die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen wies die Beschwerde durch Entscheid vom 9. Juni 1914 im Sinne der Motive mit folgender Begründung ab: Gegenstände, die der Gemeinschuldner als Kompetenzstücke beanspruche, habe er bei der Ausscheidung dieser Gegenstände vom Konkursamt und jedenfalls während der zehntägigen Beschwerdefrist im Beschwerdeweg herauszuverlangen. Die Beschwerde wegen der Zuscheidung von Kompetenzstücken sei daher verspätet. Für die Behauptung, der Rekurrent habe gewisse Sachen erst nach dem Konkursausbruch angeschafft, fehle es an einem genügenden Beweis. Nachdem durch das Geständnis der Ehefrau des